ÄA20 Satzungsvorschlag des Vorstands

Antragsteller*in: Jobst Jungehülsing (KV Berlin-Treptow/Köpenick)
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderung

Satzungstext

Von Zeile 172 bis 175 löschen:

~~4. Die Mehrheit der FLINTA einer Versammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den FLINTA abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.~~

Begründung

Zu § 9, 4:

Die Regelungen ist aufgrund von Art. 3, (1) GG (Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.) überflüssig und laufen dem zuwider.

Die Regelungen würden gegen Art 3, (3) GG (Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.) Personen, die sich (derzeit) nicht FLINTA zuordnen, haben kein Vetorecht in der Satzung und werden damit benachteiligt.

Eine bisherige Benachteiligung von FLINTA-Personen bei den Grünen wird nicht belegt.